



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 15. Juni 2009 (17.06)
(OR. fr)

10818/09

**Interinstitutionelles Dossier:
2007/0199 (COD)**

**CODEC 817
ENER 221**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AstV/RAT

Nr. Kommissionsvorschlag: 13049/07 ENER 225 CODEC 952

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen [**zweite Lesung**]
– Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments (**RA**)

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. September 2007 den eingangs genannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 95 EGV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 22. April 2008 abgegeben². Der Ausschuss der Regionen hat am 10. April 2008 Stellung genommen³.
3. Das Europäische Parlament hat am 9. Juli 2008 in erster Lesung Stellung genommen⁴ und dabei 47 Abänderungen am Kommissionsvorschlag angenommen.

¹ Dok. 13049/07.

² ABl. C 211 vom 19.8.2008, S. 23.

³ ABl. C 172 vom 5.7.2008, S. 55.

⁴ Dok. 11412/08.

4. Der Rat hat am 9. Januar 2009 seinen Gemeinsamen Standpunkt festgelegt¹ und ihn zusammen mit der Begründung dem Europäischen Parlament übermittelt.
5. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens² haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in zweiter Lesung zu einer Einigung zu gelangen.
6. Das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 22. April 2009 in zweiter Lesung Abänderungen an dem Gemeinsamen Standpunkt beschlossen. Diese Abänderungen spiegeln den zwischen den drei Organen gefundenen Kompromiss wider und dürften daher für den Rat annehmbar sein³.
7. Die Kommission hat ihre Stellungnahme zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments am 22. April 2009 abgegeben.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu diesen Abänderungen in ihrer Gesamtheit zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, er möge die in Dokument 8872/09 enthaltenen Abänderungen des Europäischen Parlaments in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. PE-CONS 3652/09) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigen.
9. Billigt der Rat alle Abänderungen des Europäischen Parlaments, so gilt die Verordnung gemäß Artikel 251 Absatz 3 EGV als in der so abgeänderten Fassung des Gemeinsamen Standpunkts erlassen.

Nach Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und die Generalsekretäre der beiden Organe wird der Rechtsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 14548/08.

² ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

³ Dok. 8872/09.